

Zeitschrift: Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1951)

Rubrik: Hilfe an die Kriegsgefangenen, Zivilinternierten und an die Zivilarbeiter umgewandelten ehemaligen Kriegsgefangenen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. HILFE AN DIE KRIEGSGEFANGENEN, ZIVILINTERNIERTEN
UND AN DIE IN ZIVILARBEITER UMGEWANDELTEN
EHEMALIGEN KRIEGSGEFANGENEN.

Freilassung und Heimschaffung

Das IKRK hat in Madrid und Berlin weitere Vorstellungen erhoben, um die Heimschaffung der ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen zu erwirken, die sich immer noch im Lager von Nanclores de la Oca befinden. Im Laufe des Jahres konnte die Mehrzahl dieser ehemaligen Gefangenen Spanien verlassen und nach Deutschland zurückkehren oder in überseeische Länder auswandern. Ihre Ausreise wurde erleichtert durch die Intervention der Delegation des IKRK in Madrid (1).

Das IKRK beschloss, aus dem ihm zur Verfügung stehenden Hilfsfonds den Betrag von 500.000 Schweizerfranken zu entnehmen zur Unterstützung von Militär- und Zivilpersonen, die nach Italien heimgeschafft wurden. Diese Summe, die durch die Vermittlung des Italienischen Roten Kreuzes verteilt wird, soll ferner auch noch weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Opfern des Krieges und dessen Folgen zugutekommen.

Ehemalige Kriegsgefangene als Zivilarbeiter

Im Frühjahr 1951 hat das IKRK seine Tätigkeit eingestellt, die es seit mehr als drei Jahren im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden in Frankreich ausgeübt hatte zugunsten der ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen, die Zivilarbeiter geworden waren. Das deutsche Generalkonsulat in Paris konnte seither die Betreuung seiner Landsleute übernehmen.

Der Rechenschaftsbericht über diese befristete Mission des IKRK, das gewisse Funktionen der Schutzmacht ausgeübt hat, ist in den vorhergehenden Jahresberichten enthalten. Es sind

(1) Siehe S.... hiernach den Umfang der Summen, die für Unterstützungen in Deutschland verwendet wurden.

die 30.000 Sonderfälle zu erwähnen, mit denen sich das IKRK von 1947 bis Ende 1950 zu befassen hatte. Bei all seinen Schritten war das IKRK bestrebt, als Vermittler zu dienen. Es verwendete sich gleichfalls, jedoch nicht offiziell, zugunsten deutscher Staatsangehöriger, die nicht zur Kategorie ehemaliger Kriegsgefangener gehörten (Techniker und Arbeiter, die durch das nationale Einwanderungsamt angeworben waren, illegale Einwanderer).

Mit der Errichtung des deutschen Konsulates in Paris haben diese Interventionen aufgehört.

Strafrechtlich verfolgte Gefangene

Zu gleicher Zeit (Frühjahr 1951) hat das deutsche Konsulat in Paris das IKRK in der Aufgabe abgelöst, den ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen, die in Frankreich Gegenstand gerichtlicher Verfolgung sind, seinen Beistand zu gewähren. Die vorangehenden Jahresberichte haben Aufschluss gegeben über die Bemühungen, die auf diesem Gebiet von der Delegation des IKRK in Paris unternommen worden waren.

Der Leiter der Delegation des IKRK in Deutschland konnte erneut im Januar und Februar die Gefängnisse von Landsberg und Werl besuchen, wo sich ehemalige deutsche Militärpersonen, die von alliierten Gerichten verurteilt worden waren, in Haft befinden. Im Anschluss an diese Besuche hatte er Besprechungen mit den britischen und amerikanischen Behörden, namentlich mit dem Hochkommissar der Vereinigten Staaten in Deutschland, J.J. McCloy.

Entschädigungen, die Japan an ehemalige alliierte Kriegsgefangene zu zahlen hat.

Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Grossbritannien haben am 10. Juli 1951 das IKRK davon in Kenntnis gesetzt, dass es gemäss Artikel 16 des Friedensvertragsentwurfes mit Japan eingeladen wird, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die in gewissen Ländern gesperrten japanischen Guthaben zur Unterstützung folgender Personen zu verwenden: Die ehemaligen, in japanische Hände geratenen Kriegsgefangenen,

sowie die Familien derjenigen, die in japanischer Gefangenschaft gestorben waren oder an den Folgen dieser Gefangenschaft noch zu leiden haben.

Das IKRK ist satzungsgemäss zuständig, im Rahmen seiner Möglichkeiten und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zugunsten der Opfer nicht nur laufender, sondern auch bereits abgeschlossener Konflikte zu handeln. Es erklärte sich daher grundsätzlich zur Uebernahme einer Mission bereit, die zum Ziele hat, einer ganzen Kategorie von Kriegsopfern Linderung zu verschaffen auf Grund von freiwillig eingegangenen Vereinbarungen zwischen dem Staat, der auf diese Guthaben verzichtet, einerseits, und den Staaten, in deren Gebiet sich diese Guthaben befinden, andererseits.

Indem es auf einer rein humanitären Grundlage an dieser Aktion zugunsten von ehemaligen Kriegsgefangenen und ihren Familien mitwirkt, handelt das Komitee selbstverständlich gemäss den traditionellen Grundsätzen, die seine Tätigkeit als neutraler Mittler und als vollkommen unabhängige Institution bestimmen, und ohne dass es sich hiebei über die vereinbarten Bestimmungen ausspricht, die in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich der beteiligten Regierungen gehören.

Wie wir bereits erwähnt haben, hat sich der Präsident des IKRK anlässlich der Unterzeichnung des Friedensvertrages anfangs September nach San Francisco begeben. Das IKRK hält sich zur Verfügung der interessierten Regierungen, um die Ausführungsbestimmungen dieses Abkommens festzulegen, sobald der Vertrag ratifiziert ist.

* * *